

Antrag der Finanzkommission* vom 2. März 2017

5290 a

Steuergesetz

(Änderung vom; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 2. März 2017,

beschliesst:

I. Es wird eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 beschlossen (Teil A; Hauptvorlage).

Minderheitsantrag Tobias Langenegger, Robert Brunner, Sabine Sieber und Michael Zeugin:

II. Teil B dieser Vorlage wird als Variante im Sinne von Art. 34 KV beschlossen.

III. Die Hauptvorlage und die Variante werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen (Präsidentin); Martin Arnold, Oberrieden; Diego Bonato, Aesch; Robert Brunner, Steinmaur; Yvonne Bürgin, Rüti; Tobias Langenegger, Zürich; Elisabeth Pflugshaupt, Gossau; Sabine Sieber, Bauma; Jürg Sulser, Otelfingen; Peter Vollenweider, Stäfa; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretär: Michael Weber.

A. Hauptvorlage

Steuergesetz

(Änderung vom; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016)

2. Unselbst-
ständige
Erwerbstätigkeit

- § 26. ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5000 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Minderheitsantrag Robert Brunner, Tobias Langenegger und Sabine Sieber:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 3000 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

Minderheitsantrag Michael Zeugin:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 700 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

lit. b und c unverändert.

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt die Finanzdirektion Pauschalsätze fest. Im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen; der Höchstbetrag gemäss Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Variante

Steuergesetz

(Änderung vom ; Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs; Leistungsüberprüfung 2016)

Minderheitsantrag Tobias Langenegger, Robert Brunner, Sabine Sieber und Michael Zeugin auf Variantenabstimmung gemäss Art. 34 KV:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 26. ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 3000 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, 2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit
- lit. b und c unverändert. (gemäss Hauptvorlage A)
- Abs. 2 unverändert. (gemäss Hauptvorlage A)

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Zürich, 2. März 2017

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Beatrix Frey-Eigenmann Michael Weber